



## Reglement betreffend die Meisterzüchter von Holstein Switzerland

### 1. Teilnahmebedingungen und Berücksichtigung des Tiers in der Klassierung

- 1.1 Um im Hinblick auf eine Ernennung zum Meisterzüchter berücksichtigt zu werden, muss ein Züchter während den 16 Referenzjahren mindestens 80 registrierte weibliche Tiere erzeugt haben (Ø 5 pro Jahr), inklusiv mindestens jedes Jahr drei weiblichen Registrierungen. Ein registriertes Tier ist ein Tier, für welches mindestens ein Zuchtinformationsausweis durch Holstein Switzerland ausgestellt wurde.
- 1.2 Die Referenzperiode wird wie folgt berechnet:  
Vom 01.01 des « betreffenden Jahres – 19 » bis am 31.12 des « betreffenden Jahres – 4 » (Bsp. für 2025: vom 01.01.2006 bis am 31.12.2021).
- 1.3 Für den jeweiligen Züchter werden alle Tiere berücksichtigt, die während der Referenzperiode registriert wurden und von Paarungen stammen, die vom Züchter durchgeführt wurden. Der Herdenname verbindet ein Tier mit dem Züchter (Rangierung per Herdenname).
- 1.4 Um zum Meisterzüchter ernannt zu werden muss ein Züchter aktives Mitglied der Genossenschaft Holstein Switzerland sein und vollständig der Milchleistungsprüfung sowie der LBE beitreten.
- 1.5 Die Bedingungen 1.3 et 1.4 gelten für die gesamte Referenzperiode ohne Unterbruch.
- 1.6 Ein Züchter, der Gegenstand eines Verfahrens ist wegen Nichteinhaltung der gesetzlichen Zuchtbestimmungen oder der Bestimmungen der Genossenschaft oder einer Organisation, an welcher die Genossenschaft beteiligt ist, kann nicht zum Meisterzüchter ernannt werden.
- 1.7 Ein Züchter, der wegen dem Verstoss gegen eine oder mehrere gesetzliche oder reglementarischen Bestimmungen (Zuchtgesetz oder Bestimmungen der Genossenschaft oder einer Organisation, an welcher die Genossenschaft beteiligt ist) sanktioniert wurde, kann während der nachfolgenden Dauer nach rechtskräftigem Entscheid nicht zum Meisterzüchter ernannt werden. Der leitende Ausschuss ist zuständig für die Festlegung der definitiven Dauer der Sperre.

Verwarnung	3 bis 5 Jahre
Sanktionen gestützt auf Art. 16.3 Herdebuchreglement	5 bis 10 Jahre
Vollständiger/teilweiser Ausschluss aus den Leistungen gestützt auf Art. 9.2 Organisationsreglement	15 Jahre

- 1.8 Ein durch den leitenden Ausschuss als unwürdig erachteter Züchter aufgrund seines Verhaltens oder seiner Handlungen gegenüber der Genossenschaft oder einer Organisation, an welcher die Genossenschaft beteiligt ist oder gegenüber einem anderen Mitglied, kann nicht zum Meisterzüchter ernannt werden. Der leitende Ausschuss ist zuständig für die Festlegung der Dauer der Sperre.
- 1.9 Ein Meisterzüchter darf während den 15 Jahren nach seiner Ernennung nicht wieder ernannt werden.
- 1.10 Um Punkte zu erhalten, muss ein Tier einen Holsteinblutanteil von mindestens 87,5% aufweisen.

## 2. Punktsystem :

Zugeteilte Punkte aufgrund der Leistungen (kumulierend)	0.25	0.5	0.75	1	1.25	3.75
<ul style="list-style-type: none"> <li>Eigenleistungen (Kuh) <ul style="list-style-type: none"> <li>- entw. Kg 1 abgeschl. Laktation* Fett+Eiw. 2 abgeschl. Laktation 3 abgeschl. Laktation</li> <li>- oder Kg Fett + Eiw. kumuliert (LL)</li> </ul> </li> <li>GN der letzten Einstufung (Kuh)</li> <li>Qualifikation (Stier)</li> <li>Anzahl abgeschl. Laktationen**</li> </ul>	Niv. 1 und + <sup>1</sup>  1'750-2'199  G+83/84 VG85  6	Niv. 1  2'200-2'649  VG 86/87/88  7 und +	Niv. 2 und +  2'650-3'099  VG89	Niv. 2  3'100-3'549  EX	Niv. 3  3'550 und +  EX 3E und +  PLUS	          EXTRA

\* Standardlaktation

\*\* Mindest. 80% der Wägungen müssen < 200'000 Zellen haben

<sup>1</sup>Limiten der Niveaus für die kg Fett + Eiw.

	Niveau 1	Niveau 2	Niveau 3
Talzone	415-439	440-464	465 et +
Hügelzone und Bergzone 1	380-404	405-429	430 et +
Bergzonen 2 – 3 – 4	355-379	380-404	405 et +

- Um Punkte zu erhalten muss eine Kuh mindestens 0.25 Punkte für die Leistung (Kg Fett + Eiweiss oder Kg Fett + Eiweiss kumuliert über die Lebensleistung) und für die Einstufung GN aufweisen.
- Kg Fett + Eiw. = 2/3 kg Eiweiss + 1/3 kg Fett.

## 3. Klassierungssystem

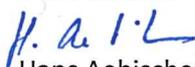
- Die gesamte Punktzahl pro Züchter entspricht der Summe der Punkte, die jedem registrierten Tier vergeben werden, das den Bedingungen entspricht (siehe Punkt 1).
- Die durchschnittliche Punktezahl pro registriertes weibliches Tier für einen Züchter entspricht die gesamte Punktezahl dividiert durch die Anzahl weiblicher Tiere, die während der betrachteten Periode registriert wurden.
- Jährlich werden 5 Meisterzüchter ernannt. Die besten Züchter (nominierte Züchter) sind diejenigen, welche die höchste durchschnittliche Punktezahl pro weibliches Tier erhalten.
- Der leitende Ausschuss und der Vorstand sind zuständig, um zu bestimmen, welche Züchter den Meisterzüchtertiter bekommen.

Dieses Reglement wurde an der Vorstandssitzung von Holstein Switzerland vom 29. April 2025 genehmigt. Er annulliert und ersetzt alle bisherigen Versionen und tritt ab sofort in Kraft.

Grangeneuve, den 29. April 2025

Genossenschaft Holstein Switzerland

Der Präsident

  
Hans Aebischer

Der Direktor

  
Michel Geinoz